

29. Juli 2009

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. zu den Telemedienkonzepten der gemeinschaftlichen Angebote der ARD

Vorbemerkung

Nach der Einstellungsentscheidung der Europäischen Kommission vom 24. April 2007¹ müssen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland für die Tätigkeit ihrer Telemedien bzw. Online-Dienste einen Auftrag förmlich übertragen bekommen. Es muss zudem der Umfang der neuen Mediendienste näher bestimmt werden². Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Bestimmung, inwieweit neue Medienangebote die gleichen demokratischen, sozialen und kulturellen Anforderungen der Gesellschaft erfüllen, Kriterien zugrunde gelegt werden, mit denen der gemeinwirtschaftliche Charakter des in Frage stehenden Angebotes auch unter Berücksichtigung bereits auf dem Markt vorhandener Angebote beurteilt werden kann³.

Auf der Grundlage der Einstellungsentscheidung der Europäischen Union ist der Zwölfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag erarbeitet worden, der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist. Nach Art. 7 Abs. 1 des 12. RFÄStV gelten die Anforderungen an die zukünftigen Telemedien der Rundfunkanstalten auch für die bestehenden Angebote, die über den 31. Mai 2009 hinaus fortgeführt werden sollen. Auch der Bestand der existierenden Telemedien ist dem Drei-Stufen-Test zu unterwerfen, das Verfahren ist

1 vgl. E 3/2005, KOM (2007) 1761 endg.

2 Einstellungsentscheidung, Rz. 313

3 Einstellungsentscheidung, Rz. 310

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

bis zum 31. August 2010 abzuschließen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten haben am 29. Mai 2009 die Telemedienkonzepte der gemeinschaftlichen Angebote der ARD veröffentlicht und bieten Dritten damit die Gelegenheit entsprechend dem geltenden Rundfunkstaatsvertrag, in geeigneter Weise Stellung zu den vorgelegten Telemedienkonzepten zu nehmen. Diese Gelegenheit nimmt der DJV mit der nachfolgenden Stellungnahme wahr.

1) Warum nimmt der DJV zu den Telemedienkonzepten Stellung?

Nach seiner Satzung ist es Aufgabe des DJV, alle beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der hauptberuflich für Presse, Hörfunk, Fernsehen und andere Publikationsmittel tätigen Journalistinnen und Journalisten wahrzunehmen und zu fördern, insbesondere daran mitzuwirken, die Freiheit und Eigenständigkeit von Presse und Rundfunk sowie die geistige Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu sichern. Der DJV vertritt seine ca. 39.000 Mitglieder in Printmedien, Rundfunkmedien und Onlinemedien gleichermaßen. In seiner Stellungnahme zum 12. RFÄStV vom 14. April 2008⁴ hat sich der DJV dafür ausgesprochen, die Betätigungsfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mittels Onlinemedien nicht dergestalt einzuschränken, dass die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefährdet wird. Die Programmautonomie der Rundfunkanstalten müsse erhalten bleiben. Deswegen dürfe u. a. den Rundfunkanstalten nicht verboten werden, digitale Dienste anzubieten, die in den publizistischen Wettbewerb mit privaten Telemedien (z.B. der Presse oder des Privaten Rundfunks) treten könnten.

Der DJV nimmt immer dann Stellung, wenn die journalistische Arbeit seiner Mitglieder durch gesetzliche oder gesetzlich veranlasste oder sonstige Maßnahmen tangiert ist, wenn es also um Arbeitsmöglichkeiten oder -einschränkungen von Journalistinnen und Journalisten geht. Der DJV nimmt insoweit nicht anderes als seine satzungsgemäßen Aufgaben wahr.

Die von der ARD vorgelegten Telemedienkonzepte⁵ sind notwendig geworden, weil der Rundfunkstaatsvertrag seit dem 1. Juni 2009 vorsieht, dass auch der Bestand des

4 vgl. www.djv.de/rundfunk.2212.0.html

5 vgl. www.swr.de/unternehmen/gremien/dreistufentest/telemedienkonzepte-ard

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

bisherigen Online-Angebots der Rundfunkanstalten dem Drei-Stufen-Test unterzogen werden müssen. Die Online-Angebote der ARD bestehen in der vorhandenen Struktur in großen Teilen seit fünfzehn Jahren und waren bisher als "programmbegleitende Online-Angebote mit programmbezogenem Inhalt" gesetzlich erlaubt. Die Angebote waren journalistisch veranlasst und keinen weiteren Grenzen unterworfen.

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags im Juni werden an die Telemedien der Rundfunkanstalten andere Anforderungen gestellt, als sie bisher galten:

- nach § 11 d Abs. 1 RfStV dürfen lediglich journalistisch-redaktionell veranlasste und gestaltete Telemedien angeboten werden, die zudem nach § 11 d Abs. 2 RfStV nur wie folgt im Netz verbleiben dürfen:
 - Sendungen der Programme der Rundfunkanstalten dürfen auf Abruf bis zu sieben Tagen nach deren Ausstrahlung, Sendungen von Großereignissen gem. § 4 Abs. 2 RfStV sowie von Spielen der ersten und zweiten Fußballbundesliga bis zu 24 Stunden nach der Sendung auf Abruf bereitgehalten werden,
 - inhaltlich und zeitlich bis zu sieben Tagen dürfen auf eine konkrete Sendung bezogene Telemedien bereitgehalten werden, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Telemedien thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, vertiefen und begleiten,
 - Sendungen und sendungsbezogene Telemedien dürfen nach Ablauf der genannten Fristen nach Maßgabe eines zugestimmten Telemedienkonzeptes ebenso angeboten werden, wie nicht sendungsbezogene Telemedien, wenn ein entsprechendes zugestimmtes Telemedienkonzept vorliegt. Nicht sendungsbezogene presseähnliche Angebote sind nicht zulässig,
 - ebenfalls auf der Grundlage eines zugestimmten Telemedienkonzeptes sind zeitlich unbefristete Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten zulässig.

Mit diesen und weiteren gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur zeitlichen und inhaltlichen Einschränkung der Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rund-

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

funkanstalten⁶ wird die journalistische Arbeit in den Redaktionen der Rundfunkanstalten, insbesondere der Online-Redaktionen erheblich berührt. Die Arbeit kann ggf. eingeschränkt werden, wenn die gesetzlichen Regelungen zu eng ausgelegt oder angewandt werden. Dazu kann der DJV im Interesse seiner im öffentlich-rechtlichen Rundfunk arbeitenden Mitglieder, seien sie nun angestellt oder frei tätig, nicht schweigen. Nicht nur wird im Konzept des elektronischen Portals "ARD online" zu Recht – und mit entsprechenden Mediendaten belegt – darauf hingewiesen, dass sich die Mediennutzung in den vergangenen Jahren erheblich in Richtung der Nutzung von Internetangeboten verändert hat⁷. Auch aktuelle Ereignisse der jüngsten Vergangenheit (z.B. der Amoklauf in Winnenden, die Präsidentenwahlen im Iran etc.) belegen eindrücklich die Bedeutung der Nutzung von Nachrichten und Informationen im Netz⁸.

Sowohl die Einstellungsentscheidung der EU-Kommission vom April 2007, wie auch das Urteil des BVerfG vom 11. September 2007 haben darauf hingewiesen, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss.⁹ Beide Institutionen gehen davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch in seinen Telemedien seinem Auftrag nachkommen können muss. Auch aus diesen Gründen ist es angezeigt, dass der DJV zu den Telemedienkonzepten der ARD Stellung nimmt.

2) Welchen Anforderungen müssen die Telemedienkonzepte der ARD genügen?

Die Anforderungen sind der Einstellungsentscheidung der EU sowie – in deren Ausgestaltung – dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu entnehmen. Nach der Einstellungsentscheidung müssen die Online-Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks "den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen und dürfen keine unverhältnismäßigen und bei der Erfüllung des

6 betroffen ist insoweit auch die Körperschaft "DeutschlandRadio"

7 vgl. Telemedienkonzepte, S. 15 ff, insbesondere S. 17 und 19

8 vgl. Drösser, Schmitt, Die Freiheit kommt Bit für Bit, Die Zeit, 09.07.2009, S. 33; Boie, Die Allianz von Internet und Kapital, SZ, 06.07.2009, S. 11

9 BVerfGE 119, 181ff, Rz. 123; Einstellungsentscheidung, Rz. 222, 229

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

öffentlich–rechtlichen Auftrags vermeidbaren Auswirkungen auf den Markt haben."¹⁰

Ein Telemedienkonzept muss danach

- das Vorhandensein ähnlicher redaktioneller Angebote,
- die Marktstruktur,
- die Marktstellung der öffentlich–rechtlichen Rundfunkanstalten,
- den Grad des Wettbewerbs und
- die potenziellen Auswirkungen auf Initiativen privater Marktteilnehmer beachten.

Nach dem 12. RFÄStV müssen die Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Drei-Stufen-Test bestehen. Dieser sieht vor, dass

- das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht (1. Stufe),
- das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt (2. Stufe),
- der Aufwand, der für die Erbringung des Angebots vorgesehen ist, dargelegt wird (3. Stufe).

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, die marktlichen Auswirkungen des öffentlich–rechtlichen Angebots auf die privaten Angebote und die meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener Angebote zu berücksichtigen.

3. Um welche Angebote geht es?

Die ARD hat folgende Telemedienkonzepte für die gemeinschaftlichen Angebote vorgelegt:

- ARD.de
- tagesschau.de
- sportschau.de
- boerse.ARD.de

¹⁰ Einstellungsentscheidung, Rz. 310

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

- DasErste.de
- einsplus.de
- eins-extra.de
- einsfestival.de
- ARD Text
- ARDPortal/iTV/EPG
- kika.de
- Ki.Ka-Text

Zudem hat die ARD ein Konzept für das elektronische Portal ARD Online vorgelegt, in dem sie ihre Online-Aktivitäten bündelt und vernetzt. Alle Angaben zu diesem Konzept sind integraler Bestandteil aller sonstigen Einzelkonzepte.

4) Gemeinsame Stellungnahme zu allen Konzepten

- a) Die soeben unter Ziff. 3) aufgeführten Angebote gehören zum Bestand des ARD-Angebots im Online-Bereich, der nach der bis zum 31. Mai 2009 geltenden Rechtslage genehmigt war und dem Rundfunkstaatsvertrag bis dahin entsprach. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten waren bisher ermächtigt, programmbegleitend Telemedien mit programmbezogenem Inhalt¹¹ anzubieten. Entsprechend dieser Ermächtigung entwickelten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, hier die ARD, ihre Telemedienkonzeption seit 1995 auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Entwicklungsgarantie.¹² Die bisherigen den Bestand bildenden programmbegleitenden Telemedien mit programmbezogenem Inhalt entsprachen dem Auftrag des Gesetzgebers, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht auf einen vergangenheitsgerichteten Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht zu beschränken¹³. Die Tatsache, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Ermächtigung zur Entwicklung ihrer Telemedien unter Beachtung geltenden staatsvertraglichen Regelungen Gebrauch gemacht haben, spricht aus sich

11 vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 ARD-StV, § 4 Abs. 3 S. 2 ZDF-StV, § 4 Abs. 3 DeutschlandRadio-StV

12 vgl. zuletzt BVerfGE 119, 181 ff, Rz. 123

13 BVerfGE, aaO; 74, 297 (350f); 83, 238 (298)

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

heraus für die Zulässigkeit der in Rede stehenden Angebote nach den in der Einstellungsentscheidung der EU und den im 12. RFÄStV enthaltenen Maßstäbe, die an zulässige Telemedien anzulegen sind. Die Europäische Union hat in ihrer Einstellungsentscheidung die hier in Rede stehenden Telemedien nicht beanstandet. Die Begründung zu § 11 d des 12. RFÄStV weist zudem darauf hin, dass die "bisherige Ermächtigung¹⁴ mit Inkrafttreten des Staatsvertrags zum 1. Juni 2009 lediglich konkretisiert, nicht aber grundlegend geändert" werden sollte¹⁵.

- b) Obwohl der Gesetzgeber nach seiner Begründung durch die Regelungen in § 11 d, insbesondere § 11 d Abs. 2, die bisherige Ermächtigung lediglich konkretisieren wollte, hat er mit dem Wechsel vom "Programmbezug" auf einen "Sendungsbezug" zulässiger Telemedien nicht lediglich eine Konkretisierung vorgenommen, sondern eine wesentlich engere Definition der Zulässigkeit der Telemedien geschaffen. Dieser, die Zulässigkeit von Telemedien der Rundfunkanstalten einengende Bezug auf konkrete Sendungen statt auf das Programm ist von der Europäischen Kommission in der Einstellungsentscheidung nicht gefordert worden¹⁶. Bei der Bewertung der vorliegenden Telemedienkonzepte ist dies zu berücksichtigen.

Ebenso ist in Betracht zu ziehen, dass die in § 11 d Abs. 2 RfStV vorgenommene Unterscheidung der o. a. vier Inhaltstypen öffentlich-rechtlicher Telemedien nicht zu der Annahme verleiten darf, dass in Telemedien angebotene Beiträge und Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überhaupt nur noch sieben Tage im Netz stehen dürfen. Dagegen spricht bereits eindeutig die Zulässigkeit von Sendungen und sendungsbezogenen Telemedien über sieben Tage hinaus sowie nicht sendungsbezogenen Telemedien und von Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichem Inhalt, sofern ihnen ein zugestimmtes Telemedienkonzept zu Grunde liegt. Vor allem aber ist – worauf in der Einführung zu den ARD–

14 Anm.: zu programmbegleitenden Telemedien mit programmbezogenem Inhalt

15 vgl. RFStV, Begründung, S. 15

16 Die Kommission hat zwar die Auffassung vertreten, dass eine Bestimmung, der zufolge öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten programmbezogene und programmbegleitende neue Mediendienste anbieten dürfen, allein nicht hinreichend präzise ist, sich aber nicht grundsätzlich gegen den Programmbezug gewandt, sondern darauf hingewiesen, weitere Umstände müssten zur Präzisierung herangezogen werden, Einstellungsentscheidung, Rz. 235

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

Telemedienkonzepten zu Recht hingewiesen wird¹⁷ – hinsichtlich des Bestandes der Telemedien zu berücksichtigen, dass er gekennzeichnet ist durch eine Vielzahl von Inhalten, die – miteinander vernetzt – allen vier Inhaltstypen zugeordnet werden können. Auch hierbei muss in die Entscheidung mit einbezogen werden, dass der bisherige Bestand der Telemedien als programmbegleitend und mit programmbezogenem Inhalt zulässig war.

Inhaltlich und zeitlich auf eine Sendung bezogene Telemedien sollen bis zu sieben Tagen ohne Drei-Stufen-Test zulässig sein und sind direkt vom Gesetzgeber beauftragt. Inhaltlich und zeitlich auf eine Sendung bezogen sind Telemedien, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzten Materialien und Quellen zurückgegriffen wird. Der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung muss im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden.¹⁸ Diese Anforderung an direkt beauftragte sendungsbezogene Telemedien stellt nach Auffassung des DJV eine erhebliche Einschränkung der journalistischen Arbeit dar. Ein wesentliches Kriterium journalistischer Arbeit, das der Aktualität, wird durch diese Definition des Sendungsbezugs völlig außer Acht gelassen. Da nur auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen werden darf, um den Sendungsbezug herstellen zu können, können aktuelle Entwicklungen eines Ereignisses in den entsprechenden Telemedien nicht mehr nachvollzogen werden, weil das Angebot wegen des insoweit fehlenden Sendungsbezugs nicht aktualisiert werden könnte. Das so definierte Kriterium des Sendungsbezugs erweist sich insoweit als nicht sachgemäß.

- c) Telemedien sind nach § 11 d Abs. 2 Nr. 2 RfStV sendungsbezogen, wenn auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird. Nach der Begründung zu Art. 7 soll die Übergangsbestimmung in Art. 7 Abs. 1 klarstellen, dass die Anforderungen des § 11 d des RfStV (auch) für alle bestehenden Telemedienangebote der Rundfunkanstalten gelten, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des 12. RFÄStV hinaus fortgeführt werden¹⁹ und Gegenstand der vorgelegten Telemedienkonzepte sind. Bei der Gestaltung solcher Telemedien

17 Telemedienkonzepte, S. 9

18 vgl. RfStV, Begründung, S. 17

19 RfStV, Begründung, S. 41

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

wird nach dem Willen des Gesetzgebers gefordert, dass die konkrete Sendung thematisch und inhaltlich vertieft und begleitet wird, "was bei einem Rückgriff auf die für die Sendung genutzten Materialien und Quellen gewährleistet ist."²⁰ Zudem weist die Begründung darauf hin, dass § 11 d Abs. 2 Nr. 2 RfStV durch § 11 d Abs. 3 S. 2 RfStV ergänzt wird, wonach verlangt ist, dass bei sendungsbezogenen Telemedien der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. "Damit soll erreicht werden, dass es möglich ist, den Sendungsbezug ohne Rechercheaufwand festzustellen."²¹

Da es danach leicht recherchierbar sein soll, den Sendungsbezug festzustellen, dieser aber nur durch den Rückgriff auf genutzte Materialien und Quellen dargelegt werden kann, kann die Regelung im Ergebnis dazu führen, dass das Redaktionsgeheimnis und der Informantenschutz bei nicht verfassungskonformer Anwendung verletzt werden müssten. Das wäre nicht nur journalistisch-ethisch nicht vertretbar.²² Ein solches Verständnis der Regelung in § 11 d Abs. 2 Nr. 2 RfStV wäre auch mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Informantenschutz und dem ebenso gewährleisteten Redaktionsgeheimnis nicht vereinbar.

Die Rundfunkanstalten können nicht verpflichtet werden, die für Sendungen genutzten Materialien und Quellen dergestalt offen zu legen, dass das Redaktionsgeheimnis ausgehöhlt und der Schutz der Quellen, insbesondere der Informanten beseitigt wird, nur damit ein "Sendungsbezug ohne Rechercheaufwand" von Dritten, z.B. betroffenen Wettbewerbern, festgestellt werden kann.

Insbesondere sind das Redaktionsgeheimnis und der Informantenschutz aber dadurch erheblich tangiert, dass durch diese Regelung die Rechtsaufsicht²³ die Möglichkeit erhält, die für eine Sendung verwendeten Materialien und Quellen dahingehend zu prüfen, ob ein Sendungsbezug feststellbar ist. Damit müssen die Materialien und Quellen gegenüber der Rechtsaufsicht offen gelegt werden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es staatlichen Stellen grds. verwehrt, sich Ein-

20 RfStV, Begründung, S. 17

21 RfStV, Begründung, aaO

22 vgl. Ziff. 5 des Pressekodex

23 Die Rechtsaufsicht wird durch die Landesregierungen wahrgenommen, z.B. § 37 Abs. 1 SWR-StV, § 37 Abs. 1 NDR-StV, § 54 Abs. 1 WDR-Gesetz usw.

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

blick in die Vorgänge zu verschaffen, die zur Entstehung von Nachrichten oder Beiträgen führen, die in der Presse gedruckt oder im Rundfunk gesendet werden.²⁴ Zwar ist weder das Redaktionsgeheimnis, noch der Informantenschutz unbegrenzt gewährleistet, sondern findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die ihrerseits allerdings im Lichte der Grundrechtsverbürgung gesehen werden müssen. Der DJV geht aber davon aus, dass eine verfassungsgemäße Anwendung des § 11 d Abs. 2 Nr. 2 RfStV nur dann²⁵ anzunehmen ist, wenn es genügt, dass die insoweit diskutierten Telemedien überhaupt einer Sendung oder einem Sendungszusammenhang auf Grund der Offenlegung zugeordnet werden können. Zur Offenlegung der Quellen und Materialien im Einzelnen können die Redaktionen und Rundfunkanstalten nach Auffassung des DJV aus den dargelegten Gründen jedenfalls nicht verpflichtet werden.

- d) Nach Auffassung des DJV müssen Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks journalistische Arbeitsweisen berücksichtigen (können). Darauf weist auch § 11 d Abs. 1 des RfStV selbst hin, weil diese Vorschrift für die Zulässigkeit von Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine journalistisch-redaktionelle Veranlassung und journalistisch-redaktionelle Gestaltung voraussetzen.²⁶ Der Begriff "journalistisch-redaktionell" – darauf weist die Begründung zu Recht hin – verlangt nicht nur eine planvolle Tätigkeit mit dem Ziel der Herstellung eines (journalistischen) Angebots, sondern beinhaltet auch die zeitnahe, also aktuelle Weitergabe dieses Angebots.²⁷ Aus journalistischer Sicht ist nicht nur der Verbreitungsweg entscheidend. Wesentlich sind vielmehr die Verbreitung des Angebots selbst und die Aktualität der Verbreitung. Beides unter Beachtung der journalistischen Sorgfalt. Die Nachricht, die Meldung, der Bericht, die Meinung, die nicht aktuell und kontextbezogen unter Nutzung des richtigen Stil- und/oder Gestaltungsmittels verbreitet werden kann, ge-

24 BVerfG AfP 2003,138(146); BVerfGE 117,244(258 f)

25 Wenn überhaupt: angesichts der zentralen Bedeutung des § 11 d Abs. 2 RfStV für die Kontrolle der Zulässigkeit von Telemedien einerseits und des klaren Wortlauts der Regelung, die den unbegrenzten Rückgriff auf die für die Sendung genutzten Materialien und Quellen durch staatliche Stellen erlaubt, um einen Sendungsbezug festzustellen, andererseits, ist das höchst zweifelhaft.

26 Begründung, S. 16

27 Begründung, aaO.

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

nügt schwerlich journalistischen Anforderungen. Sie wird eine Rolle als Faktor der Meinungsbildung nicht spielen können. Die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müssen so angelegt und ausgestaltet sein, dass ein Eingriff in die so beschriebene journalistische Arbeit und die damit verbundene Gestaltungsfreiheit nicht in Betracht kommt. Alles andere wäre verfassungsrechtlich nach Auffassung des DJV nicht zulässig. Im Rahmen der Beurteilung der vorgelegten Telemedienkonzepte und des Drei-Stufen-Tests sind diese Anforderungen zu beachten.

- e) Hinsichtlich der Beurteilung der vorgelegten Telemedienkonzepte ist nach Auffassung des DJV auch die Programmautonomie der Rundfunkanstalten mit in den Blick zu nehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist von der Freiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch seine Programmautonomie umfasst. Die Entscheidung über die zur Erfüllung des Funktionsauftrags als nötig angesehenen Inhalte und Formen des Programms steht den Rundfunkanstalten zu. Eingeschlossen ist grundsätzlich auch die Entscheidung über Anzahl und Umfang der erforderlichen Programme, soweit sie der Erfüllung der Funktion des Rundfunks dienen und dafür notwendig sind.²⁸ Da das BVerfG zugleich darauf hinweist, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss, kann daraus nur der Schluss gezogen werden, dass alle Angebote, auch die Telemedienangebote hinsichtlich vorgesehener Begrenzungen an der Programmautonomie zu messen sind. Verletzen solche Begrenzungen die Programmautonomie, können sie sich als verfassungswidrig erweisen. Nach Auffassung des DJV gehört in diesem Sinne zur autonomen Befugnis der Rundfunkanstalten auch die Entscheidung, ob eigene Portale für die jeweiligen Telemedienangebote genutzt werden oder diese in andere Portale integriert werden. Jedenfalls aber sind inhaltliche Einschränkungen, die die journalistische Arbeit der Redaktionen der ARD-Telemedien betreffen, nach Auffassung des DJV nicht zulässig.

Zur Programmautonomie gehört nach der Rechtsprechung des BVerfG grds. auch die Entscheidung über Anzahl und Umfang der jeweiligen Angebote²⁹. Unter die-

28 BVerfGE 119,181 ff, Rz. 124; BVerfGE 87,181(201); 90,60(91f)

29 BVerfGE 90, 60 (91f)

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

sem Gesichtspunkt ist die dem RFStV als Anlage zu § 11d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages beigefügt Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien verfassungsrechtlich problematisch, weil sie auch Telemedienangebote für unzulässig erklärt, die publizistisch und redaktionell erforderlich sein können bzw. sind³⁰. Das gilt z. B. für den Ausschluss von Ratgeberportalen ohne Sendungsbezug oder den der Veranstaltungskalender. In welcher gravierenden Weise dadurch in journalistisch-redaktionell erforderliche Inhalte der Telemedien der Rundfunkanstalten eingegriffen wird, illustriert eine (sicher nicht vollständige) Liste, welche die Inhalte aufzeigt, die dem seit 01.06.2009 geltenden RFStV zum Opfer gefallen sind³¹. Dazu gehören z.B. auch kulturelle Inhalte (Kulturtipps, Kulturkalender etc.), deren Vermittlung zum Auftrag des ö-r- Rundfunks gehört.

Der DJV plädiert daher nachdrücklich dafür, die Regelungen des 12. RFÄStV in verfassungskonformer Weise auszulegen und anzuwenden.

- f) Nach Meinung des DJV tut die ARD gut daran, alle bisherigen Telemedien dem Drei-Stufen-Test zu unterziehen. Wie dargelegt, ist die Unterscheidung zwischen den Anwendungsbereichen der Regelungen in § 11 d Abs. 2 Nr. 1 bis 4 RFStV nicht so trennscharf, dass man ohne weiteres bei einem Angebot in den Telemedien von einer klaren Zuordnung ausgehen kann. Dies gilt jedenfalls für die hier in Rede stehenden bestehenden Telemedien.
- g) Nach § 11 d Abs. 2 Nr. 3 und § 11 f Abs. 4 S. 4 RFStV ist in den Telemedienkonzepten angebotsabhängig eine Befristung für die Verweildauer eines Angebots vorzunehmen. Die Verweildauerkonzeption hat die ARD in den vorgelegten Telemedienkonzepten jeweils im Einzelnen bei den jeweiligen Telemedienkonzepten, im Übrigen aber ausführlich in der Beschreibung des elektronischen Portals ARD Online dargelegt³². Die Begründung für das Konzept der Verweildauer ist nach Auffassung des DJV gut nachvollziehbar. Entscheidend ist aus journalistischer Sicht zum einen, dass die Rundfunkanstalten ihren in § 11 Abs. 1 RFStV formulierten Auftrag auch in den Telemedien erfüllen können. Danach haben die

30 vgl. im Einzelnen: Hain, Die zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen der Telemedienangebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio nach dem 12. RFÄStV, S. 89ff, Baden-Baden, 2009

31 Offline, *journalist* 07/2009, S. 42

32 vgl. Telemedienkonzepte, S. 33 ff, insbesondere S. 37 ff

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Nach der Begründung des RFStV obliegt es dem Rundfunk, in möglichstster Breite und Vollständigkeit zu informieren³³. Die Rundfunkanstalten sollen mit ihren Angeboten - auch bezogen auf europäische und internationale Belange - integrierend wirken³⁴. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 RFStV sollen die Informationen der Rundfunkanstalten u.a. Nachrichten und Zeitgeschehen, Service, Gesellschaftliches und Zeitgeschichtliches enthalten. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 RFStV umfasst der Bildungsauftrag u.a. Alltag und Ratgeber, Ethik, Geschichte und die Kenntnis anderer Länder.

Bei diesen und weiteren Anforderungen an den Auftrag der Rundfunkanstalten ist die gesetzliche Regelung in § 11 d Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 RFStV, wonach Sendungen und sendungsbezogene Angebote in den Telemedien lediglich nur bis zu sieben Tagen nach einer konkreten Sendung bereitgehalten werden dürfen, nicht nachvollziehbar. In seiner Stellungnahme zum 12. RFÄStV hat der DJV auf dieses Problem hingewiesen, der Gesetzgeber hat gleichwohl die mit dem Auftrag der Rundfunkanstalten nicht zu vereinbarende Frist von sieben Tagen beibehalten. Eine Rundfunkanstalt, die die Vielfalt bestehender Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit darstellen soll, die den Auftrag hat, Informationen unter zeitgeschichtlichen und gesellschaftlichen Aspekten zu verbreiten, um als Medium und Faktor der Meinungsbildung zu dienen und die einen Bildungsauftrag in dem o.a. Sinn erfüllen können soll, kann nicht gleichzeitig verpflichtet werden, die relevanten Bezüge alle sieben Tage oder jedenfalls nach einer kurzen Zeitspanne in ihren Telemedienangeboten zu löschen. Dasselbe gilt, wenn der Bildungsauftrag der Rundfunkanstalten mehr sein soll, als die Festlegung auf Papier. Ratgeberfunktionen können nur wahrgenommen werden, wenn die Gründe dargelegt werden dürfen, die zu einem bestimmten Rat führen. Solche Darlegungen können nicht an abstrakte in der Sache nicht begründete Fristen gebunden werden. Dasselbe gilt z.B. auch für die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge, die Vermittlung über Kenntnisse anderer Länder oder die Erklärung ethischer Maßstäbe.

33 RFStV, Begründung, S. 8

34 RFStV, Begründung, S. 9

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

Der DJV unterstützt deswegen den Ansatz der ARD-Rundfunkanstalten in den Telemedienkonzepten, die Verweildauer der Angebote dem Auftrag der Rundfunkanstalten adäquat zu gestalten.

Wie dargelegt, ist für den DJV auch im Hinblick auf die Telemedienkonzepte der Rundfunkanstalten entscheidend, dass die journalistische Arbeit in den Rundfunkanstalten uneingeschränkt erledigt werden kann. Nichts anderes würde der DJV vertreten, käme jemand auf die Idee, Online-Angebote von Tageszeitungen oder Zeitschriften oder privaten Rundfunkunternehmen zeitlich beschränken zu wollen. Zur journalistischen Arbeit gehört es, dass unter publizistischen Gesichtspunkten entschieden wird, welche Information, welcher Beitrag, welche Sendung wie lange online gestellt wird. Eine Rundfunkanstalt oder Redaktion, die gezwungen ist, aus nicht publizistischen Gründen und entgegen dem, was journalistisch erforderlich wäre, ein Online-Angebot zu löschen, kann mindestens mittelfristig in publizistischem Wettbewerb nicht mehr bestehen. Eine Verweildauerkonzeption, die dieses Ziel verfolgte, wäre nach Auffassung des DJV mit der Rundfunkfreiheit nicht vereinbar. Das BVerfG hat mehrfach darauf hingewiesen, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Möglichkeit geben sein muss, in publizistischem Wettbewerb mit anderen mithalten zu können³⁵. Grundsätzlich ist es dem Gesetzgeber danach verwehrt, Maßnahmen zu treffen, welche die Möglichkeit verkürzen, durch Rundfunk verbreitete Beiträge zur Meinungsbildung zu leisten³⁶. Das gilt nicht nur für das klassische Rundfunkangebot von Hörfunk und Fernsehen, sondern auch für die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, weil das Programmangebot auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen sein muss³⁷.

Würde die Verweildauer von Telemedienangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unangemessen kurz und inhaltlich nicht begründet befristet werden, bestünde die Gefahr der Desinformation, die nicht zu einer Meinungs- und Willenbildung führen kann.

35 BVerfGE 90,60(90); 87,181(203)

36 BVerfGE 74,297(332)

37 vgl. BVerfGE 119,181(218); 83,238(299)

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

Nach Auffassung des DJV ist das Verweildauerkonzept der vorgelegten Telemedienkonzepte daher nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt auch für das Archivkonzept.

- h) Die Telemedienangebote der ARD haben den publizistischen Vorteil für sich, dass sie nicht durch Werbung oder Sponsoring eingeschränkt oder beeinträchtigt werden können. Beides ist nach § 11 d Abs. 5 RfStV in Telemedien der Rundfunkanstalten unzulässig. Die Angebote der Rundfunkanstalten im Internet treten damit nicht in einen kommerziellen Wettbewerb mit den privaten Mitbewerbern. Die Werbe- und Sponsoringfreiheit öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote begründen nach Auffassung des DJV darüber hinaus aber auch einen besonderen publizistischen Mehrwert des jeweiligen Angebots. Zwar ist das Verbot bereits gesetzlich im RfStV enthalten. Die gesetzliche Anforderung des Werbe- und Sponsoringverbots für Telemedienangebote führt jedoch nicht dazu, dass dieses Verbot dadurch gewissermaßen als Argument zur Begründung des publizistischen Mehrwerts „verbraucht“ wäre. Zum einen ist der Gesetzgeber nicht gehindert gewesen, selbst Argumente, die für den publizistischen Mehrwert von Telemedienangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sprechen, zu liefern. Zum anderen kann und soll die Werbe- und Sponsoringfreiheit der Telemedienangebote dazu beitragen, dass die Entscheidung darüber, was in einem Telemedienangebot platziert wird, ausschließlich unter publizistischen Gesichtspunkten getroffen wird. Damit ist der Hinweis auf das Werbe- und Sponsoringverbot in öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zugleich auch eine Aussage darüber, wie das jeweilige Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Vorausgesetzt ist insoweit allerdings, dass die Rundfunkanstalten diesen Vorteil konsequent (und deutlicher als bisher im Hörfunk und Fernsehen) nutzen. Das bedeutet z.B., dass etwa die publizistische Ausrichtung von sportschau.de sich auch in der Darstellung von vergleichbaren Angeboten privater Mitbewerber dergestalt abheben sollte, dass kommerzielle Überlegungen im Sport stärker herausgearbeitet und die Abhängigkeit insbesondere des Spitzensports von wirtschaftlichen Überlegungen dargelegt wird. Dasselbe gilt sinngemäß auch im Hinblick auf das Telemedienangebot boerse.ARD.de.

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

- i) Nach § 11 d Abs. 3 RfStV sollen die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen. Damit sollen die Rundfunkanstalten ihrer Verantwortung nachkommen, den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft durch ein Telemedienangebot gerecht zu werden³⁸. Nach § 13 Abs. 1 S. 2 RfStV ist es den Rundfunkanstalten nicht erlaubt, für ihre Angebote ein besonderes (über die Zahlung der Rundfunkgebühr hinaus) vorgesehenes Entgelt zu erheben. Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind damit als solche für die Nutzer kostenfrei und können deswegen in besonderem Maße allen Bevölkerungsgruppen die Teilnahme an der Informationsgesellschaft mit ihren Telemedienangeboten bieten. Auch die freie Zugänglichkeit der Angebote ist daher aus Sicht des DJV ein Argument, weswegen die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beitragen. Dieses Kriterium unterscheidet die Angebote von nicht frei zugänglichen, nämlich entgeltpflichtigen Angeboten von Mitbewerbern erheblich. Die freie Zugänglichkeit bewirkt, dass sich auch Bevölkerungsgruppen, die sich entgeltpflichtige Angebote nicht leisten können, an der Meinungs- und Willensbildung partizipieren können.

5. Stellungnahme zu den einzelnen Telemedienkonzepten

Nach Auffassung des DJV legt die ARD in ihren Telemedienkonzepten in nachvollziehbarer Weise dar, warum das jeweilige Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum Auftrag der ARD gehört. Die Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation, die Begründung des publizistischen Mehrwerts des jeweiligen Angebots und die Darlegung des vorgesehenen Aufwands sind aus Sicht des DJV ebenfalls (mit wenigen Ausnahmen) bei keinem vorgelegten Telemedienkonzept zu beanstanden.

a) Konzept des elektronischen Portals ARD Online

Nach § 11 d Abs. 4 RfStV wird den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ermöglicht, ihre Angebote jeweils zusammen zu fassen und zu diesem Zweck elektronische Portale und elektronische Programmführer zu nutzen. Dies soll nach dem Willen des

38 RfStV, Begründung, S. 18

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

Gesetzgebers im Interesse des Nutzers einem erleichterten Zugriff dienen³⁹. Das elektronische Portal ARD Online verwirklicht diesen Gesetzeszweck.

b) ARD.de

Nach Auffassung des DJV ist das Telemedienkonzept ARD.de aus den von der ARD dargelegten Gründen nicht zu beanstanden. Unter der Dachmarkenbezeichnung ARD.de werden die gemeinschaftlichen Telemedien der ARD⁴⁰ in einem elektronischen Portal zusammen gefasst. Das Angebot gehört zu den aus journalistischer Sicht unbedingt notwendigen Telemedienangeboten der ARD. Das Angebot von ARD.de soll thematische Verweise zu allen gemeinschaftlichen, kooperierten und anstaltsindividuellen Telemedien der ARD integrieren und alle Angebote der ARD zu den relevanten Themenbereichen bündeln und vernetzen. Zudem sollen die Themen- und Medienrubriken redaktionell journalistisch betreut und gestaltet werden, die in den übrigen Telemedienkonzepten nicht enthalten sind⁴¹. Mit ARD.de werden Zugänge zu den redaktionellen Inhalten aus Radio-, Fernsehen- und Online-Redaktionen der ARD zu den Themen geboten, die zum Auftrag der ARD⁴² gehören. Das Telemedienangebot ARD.de ist journalistisch redaktionell veranlasst und gestaltet. Es leistet damit einen Beitrag zur Meinungsbildung.

ARD.de berührt nach Auffassung des DJV wirtschaftliche Interessen privater Mitbewerber nicht. In erheblichem Maße weist ARD.de auf die Hörfunk- und Fernsehprogramme der in ihr zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten hin und setzt sich mit deren Inhalt auseinander. Insoweit erfüllt ARD.de eine Komplementärfunktion zum Auftrag der Anstalten in klassischem Rundfunk. Zwar geht ARD.de in den Rubriken über den Hörfunk- und Fernsehbereich hinaus und setzt auch eigene Schwerpunkte. Aber auch diese werden mit den Programmen der jeweiligen Rundfunkanstalt bzw. einzelnen konkreten Sendungen verbunden. Insoweit weist ARD.de eine vollkommen andere Struktur und im Wesentlichen auch andere Inhalte als private Mitbewerber, wie z.B. Spiegel.de oder Focus.de auf. Zugleich wird dadurch deutlich, dass ARD.de eine über die von Mitbewerbern gebotenen Inhalte hinausweisenden publizistischen Mehrwert bietet. Die Komplexität und Vielfalt von ARD.de zu allen im Rahmen von

39 RFStV, Begründung, S. 19

40 Telemedienkonzepte, S. 30

41 Telemedienkonzepte, S. 49 f

42 vgl. § 11 Abs. 1 RFStV

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung relevanten Themen spiegelt den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wider, wie er in § 11 RFStV niedergelegt ist.

c) tagesschau.de

tagesschau.de gehört nach Meinung des DJV zum Kern der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten. Zu Recht verweist die ARD in den vorgelegten Telemedienkonzepten darauf hin, dass Nachrichtenseiten eine wichtige Rolle im deutschsprachigen Internet spielen⁴³. Dies gilt insbesondere für Angehörige jüngerer Altersgruppen. Auch wenn die traditionellen Medien weiterhin in hohem Maße, insbesondere bezogen auf den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung, genutzt werden, ist nicht zu verkennen, dass insbesondere in den jüngeren Altersgruppen eine klare Tendenz zu erkennen ist, eher Informationen aus dem Internet zu beziehen, denn aus Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunk oder Fernsehen. Diesem Trend muss die ARD u.a. mit tagesschau.de genügen, will sie nicht riskieren, dass sie ihren Auftrag, die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse aller gesellschaftlichen Gruppen partiell nicht mehr erfüllen kann.

tagesschau.de steht in Konkurrenz zu Online-Nachrichtenangeboten von privaten Fernsehsendern und insbesondere überregionalen Zeitungen und Zeitschriften. Der DJV teilt nicht die Auffassung, dass bei den privaten Mitbewerbern insbesondere vermischte und boulevardeske Themen einen Schwerpunkt bilden⁴⁴. Der DJV geht vielmehr davon aus, dass die privaten Mitbewerber den anerkannten journalistischen Qualitätskriterien wie z.B. Objektivität und Unabhängigkeit, Professionalität, Aktualität etc. in gleichem Maße genügen. Gleichwohl ist der DJV der Auffassung, dass tagesschau.de ein publizistischer Mehrwert gegenüber den Angeboten der privaten Mitbewerber zukommt. Dies wird zum einen deutlich in einer gegenüber den privaten Mitbewerbern wesentlich differenzierteren und in die Tiefe gehenden regionalen Berichterstattung⁴⁵. Zum anderen wird dies deutlich in der Auslandsberichterstattung, die sich auf ein breites Netz von Auslandskorrespondenten stützen kann. Auch im Übrigen zeigen sich Vergleiche zwischen den privaten Mitbewerbern und tagesschau.de, dass Schwerpunktsetzungen deutlich unterschiedlich erfolgen.

43 Telemedienkonzepte, S. 65

44 Telemedienkonzepte, S. 77 f

45 vgl. www.tagesschau.de/regional, abgerufen am 28.07.2009

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

Schließlich unterscheidet sich das Angebot von tagesschau.de im Sinne eines publizistischen Mehrwerts von den Mitbewerbern auch wiederum dadurch, dass das Angebot mit den klassischen Verbreitungswegen Fernsehen und Radio ebenso verknüpft ist, wie mit der ARD Mediathek.

d) eins-extra.de

Das Telemedienangebot eins-extra.de zeichnet sich dadurch aus, dass in diesem Angebot sendungsbezogene Inhalte zu Sendeplätzen und Themenreihen im Fernsehangebot EinsExtra präsentiert und außerdem Text- und Videoangebote von tagesschau.de übernommen werden. Das Telemedienangebot eins-extra.de erfüllt damit eine Komplementärfunktion zum vom Rundfunkgesetzgeber nach § 11 b Abs. 1 Nr. 2 a RFStV beauftragten Fernsehprogramm EinsExtra. Das Fernsehprogramm EinsExtra ist als digitales Zusatzfernsehangebot ebenso beauftragt, wie die Angebote EinsPlus und einsFestival. Mit diesen digitalen Fernsehprogrammen will die ARD eine größere Vielfalt und eine höhere themenorientierte Qualität ihres Fernsehangebots gewährleisten⁴⁶. Dabei ist EinsExtra als Informationskanal ausgestaltet. Das Telemedienangebot eins-extra.de spiegelt diese Zielrichtung wider. Das Angebot beschränkt sich im Wesentlichen auf Programmankündigungen, begleitende Programminformationen und den Abruf des linear gesendeten Programms.⁴⁷ Das Angebot hat keinen unmittelbaren privaten Mitbewerber. Durch die Beschränkung auf die Komplementärfunktion zum Fernsehprogramm EinsExtra grenzt sich das Telemedienangebot eins-extra.de deutlich von anderen Anbietern ab. Die publizistische Relevanz des Telemedienangebots eins-extra.de neben den übrigen gemeinschaftlichen Angeboten der ARD wird nicht deutlich. Zwar sind auf eins-extra.de insbesondere eine Vielzahl von Reportagen und Korrespondenzbeiträgen dargestellt. Diese könnten jedoch genauso gut auch in anderen Portalen wie tagesschau.de, DasErste.de etc. integriert werden. Angesichts des Fehlens vergleichbarer privater Mitbewerber und des geringen finanziellen Aufwands für das Telemedienangebot⁴⁸ hält der DJV dieses Telemedienangebot aber für zulässig.

46 vgl. Anlage zu § 11 b Abs. 1 Nr. 2 RFStV

47 Telemedienkonzepte, S. 84

48 Telemedienkonzepte, S. 86

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

e) sportschau.de

Nach Auffassung des DJV gehört das Telemedienangebot sportschau.de (bisher: sport.ard.de und sportschau.de) zu einem journalistischen Kernangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (hier der ARD-Anstalten) im Bereich des Sports. Das Angebot unterscheidet sich deutlich von publizistischen Wettbewerbern dadurch und bietet insoweit auch einen erheblichen publizistischen Mehrwert, dass zum einen nicht nur die wirtschaftlich besonders interessanten Sportarten wie z.B. Fußball oder Formel Eins journalistisch aufbereitet und präsentiert werden. Darüber hinaus wird auch der Sport ausführlich dargestellt, der nicht im ökonomischen Rampenlicht steht. Dies gilt z.B. für die Leichtathletik, den Autosport außerhalb der Formel Eins, für Basketball und andere Sportarten. Darüber hinaus bietet sportschau.de aber auch einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich des Breitensports und des Behindertensports. Zudem werden auch Themen breit dargestellt, die Probleme des Sports aufzeigen, wie z.B. das Thema Doping. Nach Auffassung des DJV ist aus den in der allgemeinen Stellungnahme zu den Telemedienkonzepten dargelegten Gründen das Telemedienangebot sportschau.de unverzichtbar. Allerdings könnten die Bereiche, die sportschau.de deutlicher von anderen Angeboten abgrenzen und insbesondere Gesichtspunkte des publizistischen Mehrwerts bieten, noch ausgebaut werden. Das betrifft sowohl die ökonomisch nicht interessanten Sportarten, wie die Darstellung des Breiten- und Regionalsports.

f) boerse.ARD.de

Das Angebot boerse.ARD.de soll die Nutzer über aktuelle Ereignisse aus den Bereichen, Börse, Unternehmen, Wirtschaft, Finanzen und Geldanlage informieren⁴⁹. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der ARD wollen neben der aktuellen Berichterstattung erklärungsbedürftige Themen rund um die Geldanlage und die Altersversorgung in den Mittelpunkt des Angebots stellen. Insoweit ist das Telemedienangebot boerse.ARD.de nicht überflüssig, sondern erfüllt eine wesentliche Funktion im Bereich der Wirtschaftsberichterstattung. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn das Angebot den Schwerpunkt nicht nur auf Fragen der Geldanlage legte, sondern wirtschaftliche Vorgänge und deren Auswirkungen breiter und verständlich darstellen würde. Dem DJV erschließt sich nicht, dass eine kritische, verständliche und verbrauchernahe Berichterstattung zu erklärungsbedürftigen Themen des Komplexes "Wirtschaft" auf Geldanlage und Altersversorgung beschränkt sein soll. Gerade durch eine

49 Telemedienkonzepte, S. 111

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

journalistisch geprägte umfassende Darstellung von Wirtschaftsthemen könnte der publizistische Mehrwert des Telemedienangebots noch deutlich gesteigert werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch unter dem Angebot ARD.de eine Rubrik „Wirtschaft“ fehlt und lediglich eine Rubrik "Börse" vorhanden ist.

g) DasErste.de

Das Telemedienangebot DasErste.de enthält Programmankündigungen, programmbezogene Informationen und Interaktionsangebote zum Programm des Ersten Deutschen Fernsehens sowie Möglichkeiten des Abrufs aus der Mediathek "Das Erste"⁵⁰. Nach Auffassung des DJV gehört dieses Telemedienangebot neben den Angeboten ARD.de, tagesschau.de, sportschau.de und kika.de zu den Kernangeboten der in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dies gilt nicht nur, weil das Telemedienangebot insoweit eine wesentliche und auf das geänderte Nutzerverhalten ausgerichtete Komplementärfunktion für das Erste Deutsche Fernsehen darstellt. Das gilt auch deswegen, weil es im Online-Bereich eine der wesentlichen Marken der ARD repräsentiert. Insoweit ist das Telemedienangebot DasErste.de vergleichbar mit den Angeboten ZDF.de, RTL.de, Sat1.de usw. Das Angebot dient insoweit unmittelbar dem publizistischen Wettbewerb mit den genannten und anderen vergleichbaren fernsehergänzenden Telemedienangeboten von Wettbewerbern. Es ist insoweit unverzichtbar.

f) einsfestival.de

Wie ausgeführt, gehört einsfestival.de zu den digitalen Zusatzprogrammen der ARD. Nach den ARD-Programtleitlinien 07/08 wird das Programm als innovatives, kulturell orientiertes Angebot mit jüngerer Ausrichtung beschrieben. Es soll sich strukturell und inhaltlich an der Alltagskultur eines jüngeren Publikums orientieren und insoweit nicht den Anspruch eines Vollprogramms erfüllen. Die Elemente des Telemedienangebots einsfestival.de orientieren sich an den Programminhalten des Fernsehprogramms⁵¹. Insoweit erübrigt sich eine gesonderte Darstellung des gemeinwirtschaftlichen Charakters des Telemedienangebots, weil das Konzept des linearen Programms bereits als Anlage zu § 11 b Abs. 1 Nr. 2 RFStV diesen Charakter präzisiert. Das Telemedienangebot einsfestival.de erfüllt im Hinblick auf das Programm Eins-

50 Telemedienkonzept, S. 133

51 Telemedienkonzepte, S. 147

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

Festival lediglich eine untergeordnete Hinweisfunktion. Soweit ersichtlich sind derzeit Wettbewerber zu diesem Angebot nicht vorhanden.

i) einsplus.de

Auch das digitale Fernsehprogramm EinsPlus gehört zu den digitalen Programmen der ARD, die nach einem bestimmten, aus der Anlage zu § 11 b RFStV ersichtlichen Konzept vom Gesetzgeber beauftragt wurden. Das Programm hat in erster Linie Service-Charakter. Das Telemedienangebot einsplus.de hat die Funktion, die Service-, Ratgeber- und Wissensangebote des linearen Programms auch nach deren Ausstrahlung im Netz verfügbar zu halten. Das Telemedienangebot ist vergleichbar dem Angebot einsfestival.de im Wesentlichen auf das Fernsehprogramm ausgerichtet und enthält ebenso wie einsfestival.de im Wesentlichen Hinweise auf das Programm sowie ein sog. ABC der ARD. Der publizistische Beitrag i.S.e. Mehrwerts ist nicht recht erkennbar. Unter der Prämisse eines Sendungs- und Programmbezugs zu dem Programm EinsPlus ist es auf Grund des dargestellten Mediennutzungsverhaltens wohl eine notwendige Ergänzung zum linearen Fernsehprogramm im Bereich der Online-Angebote.

j) kika.de

Das Telemedienangebot kika.de gehört nach Auffassung des DJV zum Kernangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für Kinder. Es ergänzt im Online-Bereich den gemeinsam von ARD und ZDF veranstalteten Spartenkanal KiKa. Das Telemedienangebot richtet sich an Kinder ab drei Jahre. Es soll aber ebenso Vorschüler, Grundschüler und Kinder ab zehn Jahren informieren, bilden, beraten und unterhalten.⁵² Nach Auffassung des DJV besteht der publizistische Mehrwert von kika.de insbesondere darin, dass Kinder bei kika.de vor der Verfolgung kommerzieller Interessen geschützt sind. Enthalten sind nach Darstellung der ARD ausschließlich redaktionelle Inhalte⁵³. Daneben wird das Telemedienangebot kika.de medienpädagogisch begleitet und bietet Eltern umfangreiche Informationen über Inhalte, Konzeption des Kinderkanals und zum Erwerb von Medienkompetenz⁵⁴. Ebenso stellt kika.de den Datenschutz für Kinder sicher.

52 Telemedienkonzepte, S. 163 f

53 Telemedienkonzepte, S. 177

54 vgl. www.kika.de/kika/eltern/index.shtml, abgerufen am 28.07.2009

DJV-Stellungnahme zu den ARD-Telemedienkonzepten

Das Telemedienangebot kika.de soll Kindern aus den Bereichen Information, Wissen, Bildung, Kultur und Unterhaltung umfangreiche Angebote in großer Vielfalt unterbreiten. Es ist frei zugänglich und mit allen öffentlich-rechtlichen Kinderonlineangeboten von ARD und ZDF verlinkt.

k) Ki.Ka-Text

Der Ki.Ka-Text wird seit 1997 als Videotext ausgestrahlt und dient insbesondere der Programmbegleitung und Information. Der Ki.Ka-Text ist im Internet abrufbar. Er ist insoweit im Telemedienangebot kika.de integriert. Deswegen wird auf die Stellungnahme zu 5 j) verwiesen.

l) ARD-Text und ARD Portal/iTV und ARD EPG

Die genannten Angebote sind nach Auffassung des DJV als insbesondere das Fernsehprogramm der ARD-Anstalten ergänzende Dienste notwendig. Das gilt für das Angebot ARD-Text, das ausschließlich journalistisch-redaktionell verantwortet wird, ebenso, wie insbesondere für ARD EPG, das zu allen Programminformationen der Fernseh- und Hörfunkprogramme der ARD einen Zugang bietet. ARD EPG ist Bestandteil des Portals ARDdigital. In dieses Portal sind ebenso die Telemedienangebote EinsPlus, EinsExtra, einsfestival.de und DasErste.de integriert. Insbesondere bieten ARD Portal/iTV und ARD EPG die nach § 11 d Abs. 3 RFStV von den Rundfunkanstalten geforderte Orientierungshilfe.



Benno H. Pöppelmann

– Justiziar –